

Stellungnahme

zum ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungs- plans 2013

Berlin, 11. April 2013

1 Einleitung

Auf gemeinsame Initiative des BDEW und anderen Verbänden hat der Gesetzgeber die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Rahmen der jüngsten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes mit der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans beauftragt. Der durch die ÜNB am 2. März 2013 zur Konsultation gestellte erste Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) soll in jährlicher Fortschreibung Ort, Größe sowie Umsetzungszeit von Netzanschlussystemen für einen jeweiligen Planungshorizont von zehn Jahren festlegen. Auf seiner Grundlage wird es erstmals möglich sein, den Ausbau der Offshore-Windenergie und der Netzanbindungssysteme mit dem Ausbau des Übertragungsnetzes zu synchronisieren.

Aus Sicht des BDEW wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem neuen Instrument „Offshore-Netzentwicklungsplan“ (O-NEP) ein neues Netzanbindungsregime implementiert und Planungssicherheit sowohl für ÜNB als auch für Offshore-Windpark-Betreiber geschaffen wird.

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung und Veröffentlichung des ersten Entwurfs des O-NEP durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt die Beteiligung des BDEW an der aktuellen Konsultation mit der Enthaltung der Übertragungsnetzbetreiber, um das Konsultationsergebnis nicht vorwegzunehmen. Ungeachtet dessen wurden die im Folgenden vorgetragenen Positionen in den BDEW-Gremien im Dialog zwischen Übertragungsnetzbetreibern und den anderen im BDEW vertretenen Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft erarbeitet.

1.1 Berücksichtigung des Realisierungsfortschritts einzelner OWP bei der zeitlichen Staffelung der Offshore-Netzausbaumaßnahmen (Kapitel 6.4.5)

Im Zuge der Aufstellung einer Methode zur zeitlichen Staffelung der Offshore-Netzausbaumaßnahmen steht das Kriterium „Realisierungsfortschritt der anzubindenden OWP“ an fünfter und letzter Stelle, obwohl dieses Kriterium im Gesetzeswortlaut (§ 17b Abs. 2 Satz 3 EnWG) eine herausragende Stellung einnimmt. Dies ist unter anderem auch auf den Willen des Gesetzgebers zurückzuführen, OWP mit weit fortgeschrittener Planung im Zuge der Systemumstellung bei der Netzanbindung von OWP nicht zu benachteiligen.

Andererseits verfolgt der Systemwechsel aus Sicht des BDEW neben dem Ziel der Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für Anlagenbetreiber auch die Schaffung von Planungssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber durch Ermöglichung einer vorausschauenden Netzausbauplanung unabhängig vom Realisierungsfortschritt einzelner OWP, wie dies im bisherigen Netzanbindungsregime vorgesehen war.

Vor diesem Hintergrund hält der BDEW die grundsätzliche Gewichtung der Kriterien für sachgerecht und zielführend, empfiehlt jedoch zur Vermeidung von stranded investments, die Überprüfung und Berücksichtigung des Realisierungsfortschritts durch eine Plausibilitätskontrolle auch im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des O-NEP. Dies sollte zumindest solange nicht mit dem Ziel der Schaffung von Planungssicherheit für den anschlussverpflichteten ÜNB kollidieren, soweit dieser noch nicht mit der Ausschreibung einer konkurrierenden Netzanbindung begonnen hat.

1.2 Streichung der technischen Regelungen zur Netzanbindung (Kapitel 5)

Die in Kapitel 5 enthaltenen Regelungen stammen teilweise aus den Netzanschlussbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber und könnten durch Aufnahme in den O-NEP und den daraus resultierenden Bundesbedarfsplan bindenden Charakter erlangen. In diesem Fall müsste bei einer Anpassung der technischen Standardwerke auch eine Gesetzesänderung bzw. eine Anpassung des O-NEP herbeigeführt werden. Daher empfiehlt der BDEW entweder die Streichung der technischen Vorgaben aus Kapitel 5 oder die Kenntlichmachung des ausschließlich informatorischen Charakters der entsprechenden Textstellen.

Insbesondere sollte der O-NEP aus Sicht des BDEW keine eigentumsrechtlichen Schnittstellen festlegen, da dies über die gesetzliche Grundlage aus § 17b EnWG hinausgeht und darüber hinaus die vorgenommenen Abgrenzungen zwischen OWP-Betreibern und ÜNB teilweise umstritten sind.

1.3 Jährliche Prüfung der Realisierungszeiträume für die Herstellung von Netzanbindungen

Die vorgesehenen Realisierungszeiträume für die Herstellung der Netzanbindung betragen nach dem vorliegenden Entwurf des O-NEP 72 Monate (S. 82). Aus Sicht des BDEW sollte eine Verkürzung dieses Zeitraums angestrebt werden und klarstellend im O-NEP erwähnt werden, dass dieser Realisierungszeitraum in Abhängigkeit externer Rahmenbedingungen und gesammelter Erfahrungen im Zuge der jährlichen Fortschreibung des O-NEP angepasst werden kann.

1.4 Synchronisation der Datengrundlage

Teilweise entsprechen die im ersten Entwurf des O-NEP enthaltenen Daten nicht denen des Bundesfachplans Offshore. So weist der Cluster „Westlich Adlergrund“ (S. 75) im Entwurf des O-NEP ca. 964 MW aus, während im Entwurf des Bundesfachplans Offshore für die Ostsee 1650 MW ausgewiesen werden.

Diese Abweichung mag darauf zurückzuführen sein, dass zum Zeitpunkt der Erarbeitung des O-NEP-Entwurfs der Bundesfachplan Offshore für die Nordsee und für die Ostsee für diesen OWP noch nicht oder nur teilweise im Entwurf vorgelegen haben. Deshalb regt der BDEW eine abschließende Synchronisation der Datengrundlage an.

Ansprechpartner:

Mahder Tinsae
Telefon: +49 30 300199-1318
mahder.tinsae@bdew.de

Stefan Thimm
Telefon: +49 30 300199-1310
stefan.thimm@bdew.de